



## Newsletter 08/2020 der ECom

---

Bern, 26.08.2020

### **Bundesgericht bestätigt Verfügung der ECom in allen Hauptpunkten und weist die Angelegenheit in zwei Nebenpunkten an die ECom zurück**

In einem am 20. Februar 2019 ergangenen Urteil hatte das Bundesverwaltungsgericht die gegen die Verfügung der ECom 211-00016 vom 17. November 2016 erhobene Beschwerde vollumfänglich abgewiesen, soweit es darauf eingetreten war (vgl. [Newsletter 02/2019 vom 28.02.2019](#)). Gegen dieses Urteil hatte das betroffene Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) Beschwerde beim Bundesgericht erhoben.

In einem am 28. Mai 2020 ergangenen Urteil hat nun das Bundesgericht die Beschwerde in allen Hauptpunkten abgewiesen. In zwei Nebenpunkten wurde die Angelegenheit zur Neu Beurteilung an die ECom zurückgewiesen.

Mit dem Urteil des Bundesgerichts steht nun rechtskräftig fest, dass die ECom zumindest beurteilen darf, ob Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen korrekt – das heisst als Teil des richtigen Tarifbestandteils – ausgewiesen werden. In die Zuständigkeit der ECom fällt zudem die Prüfung, ob eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung solcher Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen besteht.

Der Begriff des Elektrizitätstarifs erfasst gemäss Bundesgericht auch ökologische Mehrwerte und Zusatzqualitäten. Diese stellen ein alternatives Energieprodukt innerhalb der Grundversorgung dar und unterliegen als solche ebenfalls der umfassenden Überprüfungs kompetenz der ECom.

Abschliessend geklärt ist des Weiteren, dass Abbruchkosten nicht als ursprüngliche Anschaffungs- und Herstellkosten zu den anrechenbaren Kapitalkosten hinzugerechnet werden dürfen, sondern nur in die Betriebskosten der betreffenden Jahre eingerechnet werden können. Das Bundesgericht stellt ausserdem klar, dass ein auf Planwerten basierender Umlageschlüssel, der Planungs- und Schätzungsfehler umfasst, auch nach erfolgter Umlegung von Ist-Gemeinkosten zu den identischen Planungs- und Schätzungsfehlern führt und sich somit unter anderem auch im Lichte des Quersubventionierungsverbots als nicht gesetzeskonform erweist.

Die von der ECom in ständiger Praxis angewandte Durchschnittspreismethode betrachtet das Bundesverwaltungsgericht schliesslich auch im konkreten Fall als anwendbar. Die vom EVU verwendete Methode war in ihrer Anwendung nicht angemessen und orientierte sich nicht an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion oder an langfristigen Bezugsverträgen.

Die von der ECom neu zu beurteilenden Nebenpunkte betreffen die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sowie die Kosten für die Pumpenergie. In Bezug auf die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen wird die ECom prüfen müssen, ob diese seitens EVU korrekt ausgewiesen sind und ob die Gewinnablieferung energiebezogen ist. In Bezug auf die Kosten für Pumpenergie wird das EVU der ECom eine sachlich begründbare und überprüfbare Berechnungsmethode aufzeigen müssen.

Das Urteil ist auf der Webseite des Bundesgerichts publiziert.

## **Update Mitteilung «Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050»**

Das Fachsekretariat hat im Zusammenhang mit der Energiestrategie verschiedene Fragen und Antworten zusammengestellt und veröffentlicht. Heute erfolgt ein Update, welches insbesondere ein neues Kapitel zu (Batterie-)Speichern enthält.

[Zur Mitteilung](#)

## **EICom-Forum**

Aufgrund der derzeitigen unsicheren Entwicklung im Hinblick auf die Corona-Pandemie hat die EICom entschieden, das für den 13. November 2020 geplante Forum abzusagen. Bedauerlicherweise lässt die aktuelle Situation nicht zu, die Veranstaltung wie gewohnt durchzuführen. Das nächste EICom-Forum wird am 5. November 2021 im KKL in Luzern stattfinden.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

## **Aktualisierung des Spotmarktberichts**

Der wöchentliche Spotmarktbericht der EICom wurde um interessante Informationen erweitert. Neu ist auch Österreich in den Stundenpreis- und Basepreiskurven der EPEX SPOT Day-Ahead-Auktion und in den kommerziellen Flüssen berücksichtigt. Zudem werden für Frankreich und für die Schweiz, wie bereits bei Deutschland, die Erzeugung aus erneuerbaren Energien gesondert dargestellt. Dem Verlauf der Last wird neu eine eigene Seite gewidmet. Für die Schweiz, Frankreich und Deutschland werden nicht nur die Prognose- und Ist-Werte der Last dargestellt, sondern auch die Summe aus der Last-Prognose und den netto kommerziellen Flüssen. Für Deutschland wird zusätzlich noch die immer wichtiger werdende Residuallast, d.h die Stromnachfrage (Last) abzüglich des Anteils fluktuierender erneuerbarer Energien (Wind und Sonne) abgebildet.

[Zum Spotmarktbericht vom 25.08.2020](#)

### **Kontakt / Rückfragen:**

Antonia Adam, Medien und Kommunikation  
Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom  
Kommissionssekretariat  
Christoffelgasse 5  
CH-3003 Bern  
Telefon +41 58 466 89 99  
[antonia.adam@elcom.admin.ch](mailto:antonia.adam@elcom.admin.ch)  
[www.elcom.admin.ch](http://www.elcom.admin.ch)